



**AG
WASSER
KRAFT
WERKE
NRW**

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e.V.
Marienstraße 14 · 40212 Düsseldorf

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

**Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke NRW e.V. /
Interessengemeinschaft Wassernutzung
NRW**

Philipp Hawlitzky
Geschäftsführer

Tel 0211 9367 6050
Mail p.hawlitzky@wasserkraftwerke-nrw.de
Web www.wasserkraftwerke-nrw.de
Web www.igw-nrw.de

Düsseldorf, 17. März 2022

**Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der
erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**
Referentenentwurf vom 4. März 2022

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der
Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor und nehmen diesbezüglich wie folgt Stellung.

Die aktuell rund 150 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW betreiben Wasserkraftwerke und Wassermühlen aller Größenklassen in Nordrhein-Westfalen. Unsere Mitglieder sind sowohl Betreiber historischer Mühlen oder kleiner Wasserkraftanlagen als auch (über-)regionale Energieversorger sowie kleine oder mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe, die zum Teil seit mehreren hundert Jahren mit der Energie des Wassers zuverlässig und verbrauchernah Strom erzeugen und damit einen wichtigen Beitrag für die klimafreundliche Energieversorgung leisten.

Seite 1 von 10

Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke NRW e.V.
Marienstraße 14
40212 Düsseldorf
Tel 0211 9367 6050
Fax 0211 9367 6051
info@wasserkraftwerke-nrw.de
www.wasserkraftwerke-nrw.de

Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE44 3015 0200 0002 0990 91
BIC: WELADED1KSD

Vorstand:
Gunnar Lohmann-Hütte (Vorsitzender)
Hubert Verbeek (stv. Vorsitzender)
Dr. Stefan Cuypers
Christoph Frevert
Sebastian Kaptain
Johannes Lücking

Wir begrüßen die Ambitionen, die Energiewende zu beschleunigen und die Erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Das Ziel, den Stromsektor in Deutschland bis 2035 nahezu zu dekarbonisieren, ist genau das Signal, dass es braucht.

Der vorliegende Referentenentwurf beinhaltet jedoch wesentliche Verschlechterungen für die Wasserkraft, die einen Bau von neuen Anlagen aber auch die notwendige Modernisierung von bestehenden Standorten erheblich erschweren. Letzteres gefährdet damit schon kurz- bis mittelfristig den kompletten Anlagenbestand und konterkariert die eigentliche Absicht des Gesetzentwurfs.

So sieht die beabsichtigte Regelung in § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 vor, dass die Förderung der Wasserkraft an die gewässerökologischen Anforderungen der §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geknüpft wird. Mit der Einfügung von § 40 Abs. 4a EEG 2023 sollen die Wasserbehörden zudem auch nachträglich bei modernisierten Anlagen während des gesamten Vergütungszeitraums per Anordnung an den Netzbetreiber die laufende Vergütung für die Wasserkraftanlage stoppen können. Diese vorgesehenen Regelungen sind zu streichen, da damit nicht nur das Modernisierungspotenzial in der Wasserkraftnutzung vereitelt, sondern auch die grundsätzliche Investitionssicherheit von Modernisierungsmaßnahmen infrage gestellt wird. Bei keiner anderen Erneuerbare-Energien-Form wird die Erfüllung naturschutzfachlicher oder wasserrechtlicher Anforderungen an die Erlangung der Vergütung gekoppelt. Es ist also eine nicht sachgerechte Ungleichbehandlung. Die Verknüpfung von energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Regelungen wurde mit dem EEG 2014 richtigerweise entkoppelt. Die Abhängigkeit vom Erhalt einer EEG-Vergütung mit der Erfüllung wasserrechtlicher Anforderungen trägt Streitfragen weg vom wasserrechtlichen Vollzug in das EEG, ohne dass im Übrigen dem Betreiber hier Rechtsschutzmöglichkeiten an die Hand gegeben werden. Es bleibt festzuhalten, dass das EEG kein geeignetes Mittel ist, um die Defizite beim Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie zu kompensieren.

In einer weiteren Änderung soll in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WHG angefügt werden, dass der neu eingefügte § 2 EEG 2023, der die Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse sieht, keine Anwendung findet. Dabei liegt aufgrund ihrer stetigen und gut planbaren Verfügbarkeit gerade auch die Stromerzeugung aus Wasserkraft im übergeordneten öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese einseitige Diskriminierung der Wasserkraft ist nicht hinnehmbar und steht zudem im Widerspruch zur europäischen Rechtsprechung sowie den energiepolitischen Zielen und Erfordernissen. Die geplante Änderung muss daher gestrichen werden.

Mit Veröffentlichung des Entwurfs wurde zudem mitgeteilt, dass aufgrund eines Vorschlags des BMUV weitere Änderungen in Bezug auf die Wasserkraft diskutiert werden, die zusätzliche negative

Auswirkungen auf die Wasserkraftproduktion haben könnten und das Potenzial haben, die Wasserkraft durch Entzug der wirtschaftlichen Grundlagen gänzlich zum Erliegen zu bringen.

Die oben genannten beabsichtigten Änderungen sowie etwaige weitere Verschlechterungen für die Wasserkraft sind ein völlig falsches Signal in der aktuellen Zeit. Für das Ziel der Treibhausgasneutralität der inländischen Stromerzeugung bis 2035 braucht es jede Kilowattstunde Erneuerbare-Energien-Strom, auch aus der stetigen und netzdienlichen Wasserkraft. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich seit Veröffentlichung des Referentenentwurfs aufgrund der fossilen Versorgungskrise bei Gas, Kohle und Öl durch den Ukraine-Krieg neue Erfordernisse ergeben haben, die eine größere Importunabhängigkeit und Energiesouveränität beinhalten.

Da zudem der Eindruck entsteht, dass das EEG über die geplanten Änderungen als „Vollzugshilfe“ für das Wasserrecht benutzt werden soll, müssen diese dringend wieder gestrichen und die Trennung der wasserrechtlichen Ordnungsvorschriften und der Fördersystematik des EEG beibehalten werden. Zugleich sehen wir die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen bei der Wasserkraft zu verbessern, um der Bedeutung der Wasserkraft als wichtigen Baustein im Erneuerbare-Energien-Mix gerecht zu werden.

Im Folgenden nehmen wir zum Referentenentwurf im Detail Stellung:

Artikel 2: Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Zu 9. § 10b Vorgaben zur Direktvermarktung

Der Weg in die Direktvermarktung ist für kleine Anlagen aufgrund der technischen Vorgaben oftmals kaum bzw. nur erschwert möglich. Daher sollte für Anlagen bis 100 kW eine Erleichterung der Abweichungsmöglichkeit von den technischen Vorgaben zur Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit (§ 10b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EEG) bei der Direktvermarktung eingeführt werden.

Betreiber von Wasserkraftanlagen können sowohl während als auch nach der Förderphase zwischen den Veräußerungsformen des § 21b EEG frei wählen. Dabei ergibt sich allerdings aus den erhöhten mess- und steuerungstechnischen Vorgaben des § 10b (Ist-Wert- Auslesung, Fernsteuerung, ¼h-Messung) insbesondere für kleinere Wasserkraftanlagen bis 100 kW eine Diskriminierung. Für diese Anlagen ist ein Wechsel in die Veräußerungsform nach § 20/21a (geförderte oder sonstige Direktvermarktung) im Vergleich zur Einspeisevergütung nach § 21 mit erhöhten Anforderungen verbunden. Dies steht der vom Gesetzgeber gewünschten Marktintegration entgegen.

Diese Ungleichbehandlung verstößt zudem gegen Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II). Demnach haben die Förderregelungen Anreize für die marktbasierende und marktorientierte Integration von EE-Strom in den Elektrizitätsmarkt zu setzen, wobei unnötige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind. Dieser Grundsatz gilt auch für Kleinanlagen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird die Diskriminierung von Anlagen bis 100 kW in der Direktvermarktung gegenüber solchen in der Einspeisevergütung beseitigt und zudem der Artikel 4 Abs. 2 der RED II umgesetzt.

Zu 45.a) § 40 Abs. 1 Wasserkraft

Wir lehnen die degressionsbedingte Neufestlegung der anzulegenden Werte für Strom aus Wasserkraft in § 40 Abs. 1 EEG ab. Die anzulegenden Werte sollten konstant bleiben und keiner Degression unterliegen. Aufgrund der ausgereiften Wasserkrafttechnologie sind auch zukünftig keine nennenswerten Kostensenkungspotenziale zu erwarten. Vielmehr ist mit Kostensteigerungen zu rechnen, da die mangelnde Materialverfügbarkeit u.a. für den Turbinen- und Stahlwasserbau die Kosten in die Höhe treibt. Infolge der geringen Auftragslage im Wasserkraftbereich durch den schwächelnden Heimatmarkt gibt es darüber hinaus immer weniger Unternehmen, die Anlagen produzieren oder Wasserkraftprojekte umsetzen. Diese Konzentration auf wenige Wasserkraft-Unternehmen treibt die Kosten zusätzlich in die Höhe.

Darüber hinaus erzeugen auch die steigenden ökologischen Anforderungen und die damit verbundenen Kosten einen hohen Innovationsdruck. Die Wasserkraft erbringt vielfach Gewässerdienstleitungen und ist besonders netzdienlich, ohne hierfür bislang eine gesonderte finanzielle Kompensation zu erhalten. Die jährliche Degression um 0,5 Prozent auf die anzulegenden Werte (§ 40 Abs. 5 EEG) ist für die weitere Entwicklung der Wasserkraft also rein wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und darüber hinaus auch kontraproduktiv, da sie keinen zusätzlichen Innovationsschub erzeugen. Einen Preisverfall wie z.B. bei der Photovoltaik hat es auch in den vergangenen Jahren nicht gegeben. Die Degression für die Wasserkraft sollte also gestrichen werden. Auch der EEG-Erfahrungsbericht empfiehlt eine Streichung der Degression.

Zudem sollte eine neue Vergütungskategorie für Anlagen im Leistungsbereich < 100 kW eingeführt und die Vergütungshöhe an die Stromgestehungskosten angepasst werden. Der EEG-Erfahrungsbericht zur Wasserkraft stellt fest, dass „für sehr kleine Anlagen (<100-200 kW) [...] die EEG-Förderung bei Weitem nicht auskömmlich [ist]“. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Stromgestehungskosten für die Anlagenklasse < 100 kW zwischen 13,7 und 22,5 ct/kWh liegt; für den Neubau und die Modernisierung gleichermaßen. Der anzulegende Wert liegt ab dem 1.1.2023 demgegenüber bei 12,03 ct/kWh.

Circa 75 % der knapp 7.200 EEG-geförderten Wasserkraftanlagen in Deutschland zählen zu den kleinen Anlagen mit einer Leistung von unter 100 kW. Gerade für diese Anlagen sind die notwendigen und von den Wasserbehörden geforderten Investitionen in Fischauf- und Fischabstiegsanlagen und den Fischschutz aus den Erträgen der Anlagen nicht zu refinanzieren. Durch höhere Mindestwasserabgaben ins Mutterbett geht zudem Wasser für die energetische Nutzung verloren.

Der Anteil der gesamten Wasserkraft an der EEG-Umlage betrug nur marginale 0,07 ct/kWh von insgesamt 6,756 ct/kWh EEG-Umlage im Jahr 2020. Eine Erhöhung der Vergütung für Anlagen < 100 kW zur Erfüllung der gewässerökologischen Anforderungen entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie würde sich im EEG-Umlagekonto nicht widerspiegeln.

Ein im Vergleich zur Photovoltaik und Windenergie höherer Vergütungssatz ist auch deshalb zu rechtfertigen, weil es sich bei Wasserkraft um kontinuierliche und gut planbare und daher für den Netzbetreiber sehr hochwertige Einspeiseprofile handelt. Die kurzfristigen Schwankungen bei Wind und Solar können also gut ausgeglichen werden. Die day-ahead-Einspeiseprognosen sind bei Wasserkraftanlagen sehr zuverlässig.

Vor diesem Hintergrund sollte die Vergütungshöhe an den Stromgestehungskosten angepasst und eine neue Leitungsklasse für kleine Anlagen (< 100 kW) eingeführt werden. Der anzulegende Wert für Strom aus Wasserkraft sollte bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt daher 19,50 ct/kWh betragen.

Alternativ zur Anpassung der Vergütung für die reinen Stromerträgen könnte auch eine angemessene Vergütung der stetigen Stromproduktion und Bereitstellung von System- und Netzdienstleistungen auf unterschiedlichen Spannungsebenen erfolgen. Gerade vor dem Hintergrund der sukzessiven Abschaltung der Atom- und Kohlekraftwerke werden diese Eigenschaften immer wichtiger.

Zu 45.b) und c) § 40 Abs. 2 und 4a Wasserkraft

Es soll mit Änderungen in § 40 Abs. 2 und 4a EEG 2023 die Förderung der Wasserkraft an die gewässerökologischen Anforderungen geknüpft werden. Wenn für die Leistungserhöhung eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023), erfolgt der Nachweis bereits heute durch die Vorlage der Zulassung. Nun soll die zuständige Wasserbehörde auch bei nicht wasserrechtlich zulassungspflichtigen Leistungserhöhungen (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023; z.B. Wechsel Generator oder Getriebe, Automatisierung der Steuerung) eine Bescheinigung

ausstellen, aus der hervorgeht, dass die Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entspricht. Mit der Einfügung von § 40 Abs. 4a EEG 2023 sollen die Wasserbehörden zudem auch nachträglich bei modernisierten Anlagen während des gesamten Vergütungszeitraums per Anordnung an den Netzbetreiber die laufende Vergütung für die Wasserkraftanlage stoppen können. Ob mit diesen unangemessenen Eingriffen auch z.B. in Direktvermarktungs- oder PPA-Verträge eingegriffen werden soll und kann, bleibt (auch rechtlich) völlig offen.

Mit dem EEG 2014 wurden vom Gesetzgeber bewusst Wasser- und Energierecht getrennt. Die fachrechtlichen Anforderungen, die von Gewässernutzungen wie der Wasserkraft einzuhalten sind, sind bundesweit bereits über das WHG und im Weiteren in den jeweiligen Landeswassergesetzen geregelt. Diese Normen gewährleisten, dass keine Anlagen errichtet und betrieben werden, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben stehen. Diese klare Abgrenzung zwischen der rechtlichen Ausgestaltung des Förderregimes des EEG und den ordnungsrechtlichen Anforderungen des WHG sollte und muss weiterhin bestehen bleiben – so wie auch bei anderen Energiearten das Genehmigungsrecht (BImSchG, BauGB etc.) vom Vergütungsrecht (EEG) getrennt ist. Dies vermeidet inkohärente Regelungen zwischen EEG und WHG.

Mit der Änderung wird die nicht zulassungspflichtige Leistungserhöhung de facto doch zulassungspflichtig, wenn die Behörde die Konformitätsbescheinigung ausstellen muss. Die vom Gesetzgeber angelegte Systematik der zwei Tatbestände der Leistungserhöhung (§ 40 Abs. 2 EEG) wird dadurch konterkariert. Dabei hat sich die aktuelle Regelung, wonach der Nachweis zu einer nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungsmaßnahme über einen Gutachter oder gleichwertige Belege erfolgt, überaus bewährt. Die Vorschläge im Referentenentwurf würden zudem zu einer weiteren Bürokratisierung des inzwischen ohnehin umfangreichen formalen Aufwands für Wasserkraftbetreiber führen.

Zudem ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Neuanlage oder der zulassungsbedürftigen Leistungserhöhung durch die aktuelle Zulassung eigentlich eine Konformität mit den §§ 33-35 WHG gegeben. Der zuständigen Wasserbehörde ist es unbenommen im Regelungsregime des Wasserrechtes die erforderlichen Anordnungen im Rahmen der §§ 33-35 WHG zu treffen. Die Wasserbehörden haben also bereits vielfältige Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten und machen bei Mängeln bereits rege davon Gebrauch.

Hier eine Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen einer nicht zulassungspflichtigen Maßnahme zur Erhöhung des Leistungsvermögens zu fordern, öffnet der Verweigerung der zuständigen Wasserbehörde Tür und Tor, und zwar ohne, dass hier der eigentlich maßgebliche Verwaltungsrechtsschutz in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr wird dann ein Stellvertreterrechtsstreit mit dem Netzbetreiber über die abgelehnte Konformitäts-

bescheinigung geführt. Das EEG ist kein geeignetes Mittel, um die Defizite beim Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie zu kompensieren. Anlagenanpassungen müssen auch weiterhin und ausschließlich über das bewährte und ausreichende Mittel der wasserrechtlichen Anpassungen umgesetzt werden. Ein nahezu beliebiger Zugriff der Wasserbehörden auf die Einnahmen der Betreiber – und dies ohne Rechtsschutzmöglichkeit für die Betroffenen – wird unweigerlich zu willkürlichen Vergütungskürzungen und Eingriffen in die Gewerbebetriebe führen. Solche Eingriffe sind schlicht nicht hinnehmbar.

Zu weiteren Problemen in der Praxis führt die geplante Regelung, wenn die Grundstücke, die für die Umsetzung der gewässerökologischen Anforderungen erforderlich sind (z.B. zum Bau einer Fischtreppe zur Herstellung der Durchgängigkeit), im Ganzen oder auch in Teilen nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers sind. Die Einhaltung der WHG-Anforderungen liegt somit nicht im Einflussbereich des Betreibers. Trotzdem könnte er dann sanktioniert werden.

Die Möglichkeit des nachträglichen Stopps der Vergütungszahlung gefährdet zudem stark die Investitionssicherheit. Auch hier wird die dem Regelungsgefüge des deutschen Wasserrechtes obliegende Verpflichtung der zuständigen Wasserbehörden in das EEG „gezogen“, ohne dass der Betroffene den Rechtsweg gegen die Feststellungen der Wasserbehörde beschreiten könnte. Hier liegt ein klarer Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG vor. Der beliebige Zugriff der Wasserbehörden auf die Einnahmen und Umsätze der Anlagenbetreiber kann die Unternehmen innerhalb kürzester Zeit in die Insolvenz treiben. Die Investitionssicherheit als Grundlage für die Förderung der Erneuerbaren Energien würde bei der Wasserkraft vollkommen verloren gehen. Im Übrigen greift auch das Immissionsschutzrecht nicht in die Fördersystematik von Windenergieanlagen ein.

Die Verwaltungspraxis der letzten 10 Jahre hat gezeigt, dass die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 33 - 35 WHG in nicht wenigen Fällen der subjektiven Einschätzung der zuständigen Wasserbehörden unterliegt. Darüber hinaus kommt es zu Konflikten, wenn einzelne Auflagen der Wasserbehörden durch den Betreiber beklagt werden. Für den Fall würde das nach der beabsichtigten Regelung bedeuten, dass der Betreiber auch in der Zeit des beschrittenen Rechtsweges keine Vergütung erhält. Auch das ist ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie.

Neben dieser deutlichen Kritik hinsichtlich der geplanten Verknüpfung der gewässerökologischen Anforderungen an die EEG-Förderung, möchten wir einen weiteren Aspekt ansprechen. Grundsätzlich sollte der Anreiz zur Modernisierung der Wasserkraftanlagen bzw. der Leistungsvermögenserhöhung nach § 40 Abs. 2 EEG durch die erhöhten spezifischen Vergütungen beibehalten werden. Anlagen im Leistungsbereich > 5 MW sind jedoch technologisch ausgereift und in der Regel in einem guten Zustand, wenn sie regelmäßigen Revisionen unterzogen werden. Die im EEG formulierte Möglichkeit, das Leistungsvermögen um mindestens 10 % zu steigern, kann daher nur in seltenen Fällen erzielt werden. Daher sollte die erforderliche Erhöhung des

Leistungsvermögens (10 %-Grenze) für die Anlagenklasse > 5 MW auf 3 % abgesenkt werden, um auch in diesem Leistungsbereich eine Leistungserhöhung zu ermöglichen. Im Vergleich zu kleineren Wasserkraftanlagen führen Modernisierungsmaßnahmen in diesem Leistungssegment auch bei geringer prozentualer Steigerung des Leistungsvermögens absolut zu einer großen Mehrerzeugung. Der Nachweis könnte sich am derzeitigen Verfahren für die 10 % Leistungsvermögenserhöhung orientieren.

Zu 65. § 80a Kumulierung

Mit § 80a EEG können Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, ergänzend zur den EEG-Vergütung nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten dieser Energie nicht überschreiten. Damit ist bei ergänzender Förderung zum EEG eine aufwändige Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich und die Förderung maximal bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit möglich. Dies führt dazu, dass es aufgrund der aufwändigen Berechnung basierend auf Kostenschätzungen oder möglicher späterer Kostenänderungen vor Beginn eines Investitionsvorhabens nur schwer zu ermitteln, wie hoch eine mögliche Förderung tatsächlich ausfällt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass es mit der Einführung des § 80a EEG seit dem Jahr 2017 vor allem bei Wasserkraftanlagen fast keine Förderanträge mehr auf eine ergänzende Landesförderung in NRW (hier progres.nrw) gibt. Eine Abschaffung des § 80 a EEG bzw. eine leichter handhabbare Kumulierungsregelung ist daher erforderlich. Zusätzlich sollten die Möglichkeiten der EU-Rechtsvorschriften genutzt werden, Betriebsbeihilfen für kleine Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien unter die Gruppenfreistellung fallen zu lassen.

Artikel 10: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In § 31 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WHG (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen) soll angefügt werden, dass der neu eingefügte § 2 EEG 2023, der die Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse sieht, keine Anwendung findet.

Aufgrund ihrer stetigen und gut planbaren Verfügbarkeit liegt gerade auch die Stromerzeugung aus Wasserkraft im übergeordneten öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die besondere Bedeutung bei der gesetzlichen Schutzgüterabwägung sollte für alle Erneuerbaren Energien gleichermaßen gelten, und damit auch für die Wasserkraft. Eine einseitige Diskriminierung der Wasserkraft ist nicht hinnehmbar. Noch verwunderlicher ist, dass gerade die Wasserkraft mit ihren zum Teil schwarzstartfähigen Anlagen und damit besonderem öffentlichem Interesse gerade von diesem ausgenommen werden soll. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Regelung führt zu einer Inkonsistenz mit Blick auf § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung. Strom aus Erneuerbaren Energien hilft den „Folgen des Klimawandels vorzubeugen“. Das muss sich auch in den komplexen Bewirtschaftungsentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG wiederfinden. Zudem kommen als übergeordnete öffentliche Interessen im Kontext der Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG alle öffentlichen Belange in Betracht, die den Zielen des Gewässerschutzes mit entsprechend hohem Gewicht entgegenstehen können; somit auch die klimafreundliche, regenerative und dezentrale Energieerzeugung aus der Wasserkraft.

Darüber hinaus steht die beabsichtigte Änderung im Widerspruch zur europäischen Rechtsprechung. So hat der EuGH im Urteil „Schwarze Sulm“ (EuGH, Urt. v. 4.5.2016 – Rs. C-346/14) befunden, dass Wasserkraftanlagen (im vorliegenden Fall sogar eine kleine Wasserkraftanlage) sehr wohl ein öffentliches Interesse mit Blick auf Art. 4 Abs. 7 c EG-WRRL verkörpern können, das eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen rechtfertigen kann. Der vorgeschlagene generelle Ausschluss dieser Erwägung verstößt damit gegen europarechtliche Vorschriften. Das öffentliche Interesse am Erhalt und Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde darüber hinaus erst jüngst im § 28 Abs. 1 LWG NRW verankert.

Die beabsichtigte Regelung verstößt des Weiteren gegen die EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien, auch der Wasserkraft zum Gegenstand hat.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von März 2021 hat die Bedeutung des Klimaschutzes vielmehr massiv gestärkt. Dies ist auch ausdrückliches Ziel der aktuellen Gesetzesnovelle. Folgerichtig muss die Wasserkraft durch ihren Beitrag zum Klimaschutz in der Abwägung mit anderen Belangen der Gewässerbewirtschaftung gestärkt und nicht wie vorgeschlagen, geschwächt werden.

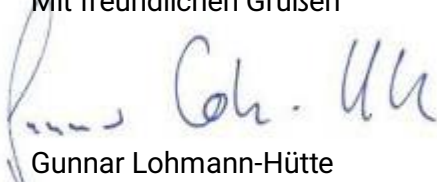
Die regenerativen Energien sollten daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, damit sie im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nicht mehr weggeplant werden können. Daher sollte im WHG eingefügt werden, dass die Belange des Klimas und der Einsatz Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Wir schlagen folgende Einfügung in einem neuen § 35 Abs. 4 WHG vor:

„Die Belange des Klimas und der Einsatz erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind bei allen Bewirtschaftungsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen.“

Alternativ könnte diese hohe Bedeutung der Erneuerbaren Energien in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WHG eingefügt werden.

Wir bitten um Beachtung unserer Kritik, Anmerkungen und Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gunnar Lohmann-Hütte
Vorsitzender
AG Wasserkraftwerke NRW



Dr. Michael Detering
Vorsitzender
IG Wassernutzung NRW



Philipp Hawlitzky
Geschäftsführer
AG Wasserkraftwerke NRW & IG Wassernutzung NRW